



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 220/2023/2024 3. LIGA

08.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 08.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.100,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SpVgg Unterhaching und dem TSV 1860 München vom 28.04.2024.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

26.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen der SpVgg Unterhaching und dem TSV 1860 München am 28.04.2024 in Unterhaching

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.100,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel wurde festgestellt, dass im Münchener Fanblock ein ca. 30 m langes Banner zwei Fluchttore in den Innenbereich versperrt, eines davon vollständig. Diese Banner wurden trotz entsprechender Stadiondurchsage zunächst weder verändert noch abgehängt. Nachdem sich Einsatzkräfte der Polizei ca. fünf Minuten vor dem geplanten Spielbeginn vor den Gästeblock begaben, wurde die Zaunfahne nach oben und kleinere Banner nach unten gehängt bzw. entfernt. Zu einer weiteren lagemäßigen Veränderung des Banners waren die Münchener Anhänger nicht bereit. Nachdem im Innenbereich hinter dem Tor die Anzahl der Polizei- und Sicherheitskräfte verstärkt wurde und die Ordner mit „Cuttermessern“ ausgerüstet wurden um die Banner erforderlichenfalls entfernen zu können, konnte das Spiel mit einer Verzögerung von ungefähr 26 Minuten beginnen (Fall 1).



Während des Spiels wurden mindestens zehn Gegenstände aus dem Münchener Zuschauerbereich auf das Spielfeld bzw. in Richtung des Spielfelds oder von Personen geworfen: Mindestens drei Becher bzw. Flaschen in der 30./31. Spielminute, zwei Becher in der 40. Spielminute, drei Becher in der 54. Spielminute, ein Becher in der 74. Spielminute und ein weiterer Becher in der 87. Spielminute (Fall 2).

In der 67. Spielminute wurden im Münchener Zuschauerbereich mindestens zwölf Bengalische Fackeln sowie zwei Rauchkörper gezündet. Zudem wurde aus dem Münchener Zuschauerbereich mindestens zwei Mal Leuchtspurmunition abgeschossen (Fall 3).

Das unerlaubte Zuhängen von Fluchttoren (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Zuschauer in den betroffenen Blöcken dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterlassen. Insofern unerheblich ist, ob die eingetretene Spielverzögerung auch durch anderweitige Maßnahmen hätte verkürzt werden können. Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 3) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen (Fall 2). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Verhängen eines Fluchttors (Fall 1) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Bei dem Vorfall handelt es sich um einen gravierenden Sicherheitsverstoß, der trotz entsprechender Aufforderung nicht umgehend abgestellt wurde und somit zu einer ganz erheblichen Verzögerung des Anpiffs der ersten Halbzeit geführt hat. Unter Berücksichtigung dessen beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 1 im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro.

In den o.g. Fällen 2 und 3 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften.



Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro, für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro und für das Werfen von Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 3.000,- Euro (Fall 2) bzw. 7.100,- Euro (Fall 3).

Insgesamt ergibt sich **im summarischen Verfahren** daher eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.100,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 03.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –